

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1653

Büren; Amtliche Mitwirkung bei der Gründung einer Flurgenossenschaft Büren zum Zwecke der Durchführung einer Güterregulierung (umfassende Strukturbereinigung)

1. Ausgangslage

Das Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büren ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft und bei der anschliessenden Durchführung einer umfassenden Güterregulierung in Büren.

Im Rahmen der Zonenplanrevision und der damit verbundenen Realisierung und Umsetzung der kommunalen Gesamtplanung ist die Frage nach einer Güterregulierung durch den Gemeinderat und die zuständigen Planungsbehörden aufgegriffen und mit den Landwirten diskutiert worden. Aufgrund der Besprechungsergebnisse entschloss sich der Gemeinderat am 24. Juni 2008 sämtliche interessierten Einwohner, Landwirte und Grundeigentümer zu einer Orientierungs- und Informationsversammlung zum Thema "Güterregulierung in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Büren" einzuladen.

Gestützt auf das Ergebnis der Information und aufgrund der zahlreichen Wortmeldungen von Landwirten und weiteren Grundeigentümern beschloss der Gemeinderat Büren am 11. August 2008 die Güterregulierung zu initiieren und entsprechende Offerten für die Ingenieurarbeiten einzuholen. Die Submissionsunterlagen hiez zu wurden durch das Amt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Auf der Basis einer Richtofferte im Betrage von 30'000 Franken beauftragte der Gemeinderat Büren das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Nunningen, mit der Ausarbeitung der Gründungsakten (Plan Beizugsgebiet, Grundeigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis, Statutenentwurf).

2. Erwägungen

Wie in sämtlichen Gemeinden des Dorneck-Berges, ist das Grundeigentum ausserhalb der Bauzone von Büren ausserordentlich stark parzelliert. Im Rahmen pachtweiser Tausche und in gegenseitiger Absprache bewirtschaften die Landwirte heute im Gemeindebann Büren und darüber hinaus bereits seit längerer Zeit zum Teil nicht mehr ihre angestammten Kleinstparzellen. Innerhalb der bestehenden Weganlagen wird das Kulturland heute über die Grundstücksgrenzen hinweg landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Büren stammte aus dem vorletzten Jahrhundert und galt nur als provisorisch anerkannt. Im Rahmen der Amtlichen Vermessung 93 wurde in den vergangenen Jahren eine Ersterhebung im Baugebiet durchgeführt. Die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Büren Los 2 (Landwirtschaftszone) steht kurz vor dem Abschluss. Dabei wurden nur die wenigen noch vorhandenen Grenzpunkte eingemessen; alle übrigen Eigentumsverhältnisse in der

Landwirtschaftszone und im Wald werden zur Sicherstellung des Planwerkes ab den alten Katasterplänen digitalisiert. Auf eine Vermarkung der tausenden von fehlenden Grenzpunkten wird grundsätzlich verzichtet, weil eine Vermarkung bei diesem hohen Parzellierungsgrad unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Im Rahmen von Ersterhebungen kann die Parzellenzahl in der Regel, trotz Anfrage bei den Grundeigentümern, nur sehr geringfügig reduziert werden.

Die derzeit vorhandenen Planunterlagen bilden eine ausgezeichnete Grundlage für die Gründung einer Flurgenossenschaft, da die Grundeigentumsverhältnisse auch in der Landwirtschaftszone aktualisiert worden sind. Mit der geplanten Güterregulierung wird die Anzahl der neu zu vermessenden Parzellen und damit auch die Zahl der Grenzpunkte massiv verringert. Mit der Arrondierung der Besitzstände können unzählige Grund-Dienstbarkeiten gelöscht und damit das Grundbuch entlastet werden. Das Güterregulierungsunternehmen schliesst mit einer kompletten Vermarkung des neuen Besitzstandes ab, welche die Rekonstruktion und Revision bestehender Besitzstandsverhältnisse mitsamt den alten Grenzzeichen hinfällig macht.

Praktische Erfahrungen in den laufenden und vor kurzem abgeschlossenen Güterregulierungen zeigen, dass diese bei der Realisierung der kommunalen Gesamtplanung und bei der Umsetzung von Planungskonzepten und Leitbildern wesentliche Beiträge leisten. Im Rahmen der Neuzuteilung können die nach wie vor im Vordergrund stehenden landwirtschaftlichen Anliegen, in Abwägung der Interessen, mit der Ausscheidung von Schutzzonen, ökologischen Ausgleichsflächen, Renaturierungs- und Revitalisierungsvorhaben und anderen Anliegen koordiniert werden. Die neuen Eigentumsverhältnisse werden weitgehendst auf die Zielsetzungen der kommunalen Planungen abgestimmt. Die Güterregulierung dient zudem dazu, die grundbuchrechtliche Situation den bestehenden Bewirtschaftungsverhältnissen anzupassen. Grosse Transportdistanzen werden soweit möglich durch Zusammenlegung des Besitzstandes verkürzt und damit die hohen Produktionskosten im Sinne der agrarpolitischen Massnahmen und Strukturbereinigungen langfristig gesenkt.

Basierend auf der Richtofferte des Ingenieur- und Vermessungsbüros Bruno Hänggi, Nunningen, werden die gesamten Vorarbeiten bis und mit Gründungsversammlung mit 35'000 Franken (Kostendach) veranschlagt. Die Kostenüberwachung und die Koordination des Gründungsverfahrens innerhalb der Kantonalen Verwaltung, mit dem beauftragten Ingenieurbüro, der Einwohnergemeinde Büren und dem Bundesamt für Landwirtschaft stellt das Amt für Landwirtschaft sicher.

Der Gemeindebann Büren wird auch gemäss Richtplan des Kantons Solothurn als zusammenlegungsbedürftig eingestuft. Die Zweckmässigkeit der geplanten Güterregulierung Büren ist unbestritten. Es kann ihr daher im Sinne von § 8 des Kant. Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 die amtliche Mitwirkung zugesichert werden. Über die Subventionierung einer detaillierten Grundlagenbeschaffung sowie der geplanten vermessungstechnischen und allenfalls bautechnischen Arbeiten wird erst nach Vorliegen eines Gründungsbeschlusses und aufgrund der notwendigen Projektunterlagen (Vorprojekt) – nach abgeschlossenen Auflage- und Vernehmlassungsverfahren – entschieden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 3.1 Für die Gründung einer Flurgenossenschaft Büren sowie die Durchführung einer Güterregulierung in der Gemeinde Büren wird im Sinne von § 8 des Kant. Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Im Falle eines Scheiterns des Gründungsversuches übernimmt der Kanton 80 % der auf 35'000 Franken veranschlagten Kosten für die Vorbereitungen (Plan Beizugsgebiet, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis, Statuten) bis zur Gründungsversammlung.
- 3.3 Wird die Gründung beschlossen, bilden die für das Gründungsverfahren veranschlagten Kosten Teil der unmittelbar anschliessenden Grundlagenetappe.
- 3.4 Die Subventionierung des Unternehmens erfolgt erst nach erfolgreicher Gründung der Flurgenossenschaft und unter der Voraussetzung, dass dem Regierungsrat die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 3)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinden Büren, 4413 Büren

Vorbereitungskommission Güterregulierung, Präsident: Simon Gelmi, Moosmattweg 12, 4413 Büren

(5)

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse, 4208 Nunningen